

## EINLADUNG

### 4. Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 16.06.2022, 17:30 Uhr

**Raum, Ort:** BVV-Saal, Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

---

#### Tagesordnung

- 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Annahme von Niederschriften
- 3 Einbürgerung nicht mehr behindern **0143/6**  
SPD-Fraktion
- 4 Vorstellung Frau Raßmann (zukünftige Leiterin des Amtes für Bürgerdienste)
- 5 Vorstellung Frau Ortmann (neue Leiterin der Arbeitsgruppe Zweckentfremdung)
- 6 Mitteilungen der und Fragen an die Verwaltung
- 7 Verschiedenes
- 8 Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Im Falle der Verhinderung wollen Sie die Einladung bitte Ihrer Vertreterin bzw. Ihrem Vertreter zusenden oder Ihr Fraktionsbüro benachrichtigen.

Dr. Buß  
Ausschussvorsitzende

**Drucksachen**

der Bezirksverordnetenversammlung  
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
6. Wahlperiode

**Ursprung:** Antrag  
SPD-Fraktion  
Sempff/Bodensiek/Saric

TOP-Nr.:
----------

**Antrag****DS-Nr: 0143/6**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
BVV	

**Einbürgerung nicht mehr behindern**

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, die Antragsunterlagen für einen Antrag auf Einbürgerung gemeinsam mit einer Ausfüllhilfe im Internet zu veröffentlichen und die derzeitige Praxis, Antragsunterlagen erst nach einem Beratungsgespräch zur Verfügung zu stellen unverzüglich einzustellen.

Der BVV ist bis zum 30.07.2022 zu berichten.

Begründung:

Wie das Bezirksamt in der schriftlichen Beantwortung der mündlichen Anfrage (16. MA, DS 0116/6) mitgeteilt hat, lässt sich der Bearbeitungsstand für Beratungstermine beim Einbürgerungsamt von derzeit 12 Monaten nicht signifikant reduzieren. Dies wäre auch nicht so schlimm, denn man könne den Antrag auch ohne Beratungstermin stellen. Dies entspricht jedoch nicht der aktuellen Praxis. Das Bezirksamt teilt selbst auf seiner Webseite mit, dass die Antragsunterlagen erst nach einem Beratungstermin zugänglich gemacht werden. Diese Taktik der Antragsvermeidung ist unverzüglich abzustellen. Sie behindert die Durchsetzung der Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz und ist auch mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, Art 19 Abs. 4 nicht zu vereinbaren, da ein gestellter Antrag Voraussetzung für den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist. Durch das Unmöglichmachen der Antragstellung wird somit von Anfang an auch der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger verhindert.